

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Berliner Kommentare

KI-VO

Verordnung über künstliche Intelligenz

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Silvio Andrae

Senior Experte für KI-Regulierung

Jan Pohle

Rechtsanwalt

Bearbeitet von

Florian Achnitz, LL. M.; Dr. Thorsten Ammann; Dr. Silvio Andrae;
Dr. Clemens Birkert; Dr. Tobias Born; Caspar Brockhaus Weitz;
Prof. Dr. Svenja Buckstegge; Jonathan Diehl; Nicole Formica-Schiller;
Dr. Simon G. Grieser; Fabian Herbst; Prof. Dr. Steffen Kroschwald, LL. M.;
Dr. Michael Kümmel; Friedrich Lutter; Dr. Jan-Peter Ohrtmann; Jörg-
Alexander Paul; Jan Pohle; Hendrik Reese; Verena Reichstein; Dr. Philipp Roos;
Lorenz Wascher; Dr. Hans Peter Wiesemann, CIPP/E; Nico Winter, LL. M.

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

<https://ESV.info/978-3-503-24201-6>

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in: Andrae/Pohle (Hrsg.), KI-VO, Art. ..., Rn. ...

ISBN 978-3-503-24201-6 (gedrucktes Werk)

ISBN 978-3-503-24202-3 (eBook)

ISSN 1865-4177

DOI <https://doi.org/10.37307/b.978-3-503-24202-3>

Alle Rechte vorbehalten.

© 2026 Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG

Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin

info@ESVmedien.de, www.ESV.info

Die Nutzung für das Text und Data Mining ist ausschließlich dem Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b UrhG ausdrücklich.

Druck: C. H. Beck, Nördlingen

Vorwort

Mit der Verordnung (EU) 2024/1689 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (KI-Verordnung, „AI Act“) hat die Europäische Union einen weltweit beachteten Rechtsrahmen für die Entwicklung, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von KI-Systemen geschaffen, der nicht nur EU-weit einheitlich technologische Innovationen steuern, sondern zugleich in diesem Zusammenhang den Grundrechten der EU Grundrechtcharta und zentralen demokratischen Prinzipien Geltung verschaffen sowie die Sicherheit von und das Vertrauen in künstliche Intelligenz gewährleisten soll. Die Verordnung stellt weltweit einen ersten umfassenden Regulierungsansatz für künstliche Intelligenz dar und markiert so einen Meilenstein im europäischen sowie internationalen Recht. Die Herausforderung besteht jedoch nicht nur in der Breite und Neuartigkeit dieses Instruments, sondern auch in seiner besonderen Form: Hierbei handelt es sich um eine horizontale Regulierung, die künstliche Intelligenz nicht nur als Werkzeug, sondern als Produkt einordnet und damit eine enge Verzahnung mit einer Vielzahl bestehender Rechtsordnungen herstellt – vom Produktsicherheitsrecht über die Datenschutz-Grundverordnung bis hin zu den Rechtsakten der digitalen Agenda der Europäischen Union. Das Ineinandergreifen unterschiedlicher Regulierungen resultiert in erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten, die eine Kommentierung erfordern und dabei den Blick stets über die unmittelbare Norm hinaus weiten. Zudem vollzieht sich die Entwicklung nicht linear, sondern steht in einem ständigen Wechselspiel mit parallel laufenden Reformprozessen in anderen Rechtsbereichen. Im Rahmen von Überprüfungen, wie sie im Digital Markets Act oder anderen Instrumenten vorgesehen sind, werden etwaige Änderungen vorgenommen, die sich direkt oder mittelbar auf den Rechtsrahmen für KI-Systeme und -Modelle der KI-Verordnung auswirken können. Dieses regulatorische „Ping-Pong“ veranschaulicht die Notwendigkeit einer kontinuierlichen Adaption des Rechts an die sich rapide entwickelnde Technologie.

Die KI-Verordnung ist am 1. August 2024 in Kraft getreten, jedoch wird ihre vollständige Anwendung überwiegend ab dem 2. August 2026 erfolgen. Eine Vielzahl von Unternehmen, Organisationen und Behörden hat bereits damit begonnen, sich mit der Fülle der Anforderungen zu beschäftigen. Die praktische Umsetzung wird jedoch durch die Tatsache erschwert, dass viele zentrale Anforderungen der KI-Verordnung erst durch delegierte Rechtsakte, Leitlinien und harmonisierte Normen konkretisiert werden, die sukzessive erlassen und daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht vollständig vorliegen werden. Mit dem von der Kommission angestoßenen „Omnibus“-Verfahren, das auch die KI-Verordnung umfasst, soll zwar eine Vereinfachung und bessere Abstimmung mit angrenzenden Rechtsakten im Daten- und Cyberbereich erreicht werden, für die Praxis bedeutet dies aber zugleich, dass zusätzliche Anpassungen und Folgeänderungen ins Auge zu fassen sind. Die Adressaten der KI-Verordnung sind folglich angehalten, bereits jetzt mit der Vorbereitung zu beginnen, obwohl das vollständige Bild noch nicht vorliegt. Dies resultiert in einer erheblichen Rechtsunsicherheit und verdeutlicht zugleich die Notwendigkeit einer fortlaufend aktualisierten Kommentierung. Es kristallisiert sich bereits heraus, dass eine zweite Auflage des Kommentars in absehbarer Zeit erforderlich sein wird, um die kontinuierlichen Konkretisierungen, Anpassungen und Vereinfachungen zu integrieren.

Auf nationaler Ebene sind flankierende gesetzgeberische und institutionelle Maßnahmen von essentieller Bedeutung. In Deutschland betrifft dies etwa das geplante nationale KI-Gesetz, das der Bundesnetzagentur Überwachungsbefugnisse in hochsensiblen Bereichen wie der Strafverfolgung, dem Grenzmanagement, der Justiz und der Demokratie übertragen soll. Verzögerungen in den nationalen Gesetzgebungsverfahren könnten die Diskussion darüber befördern, ob verschiedenen Anforderungen der KI-Verordnung vorübergehend ausgesetzt werden müssen, was die Unsicherheit für betroffene Institutionen und Marktteilnehmer zusätzlich erhöht.

Die Regulierungsherausforderungen erfahren eine weitere Verschärfung durch die immense Geschwindigkeit der technologischen Entwicklung. Generative KI, agentische Systeme sowie neuartige Formen autonomer KI-Agenten geben Anlass zu einer Vielzahl von Fragestellungen, die sowohl technischer als auch grundsätzliche Natur sind. Es gilt, ethische Leitplanken zu definieren, die eine hinreichende Verantwortlichkeit gewährleisten. Zudem ist zu untersuchen, inwieweit eine Rechtssubjektivität solcher Systeme perspektivisch denkbar ist. Gesetzesrecht kann an dieser Stelle lediglich einen Rahmen schaffen, während bewusst viele Fragen offenbleiben, die alsdann dynamisch durch die Rechts- bzw. Rechtsanwendungspraxis zu lösen sind.

Diese Dynamik wird durch die begriffliche und methodische Zersplitterung der Regulierung auf EU-Ebene verstärkt. Fragt man fünf Experten nach einer Definition von „KI-Regulierung“ oder „KI-Risiko“, so erhält man erfahrungsgemäß zehn unterschiedliche Antworten. Diese Uneinheitlichkeit der Terminologie erweist sich zunehmend als Hindernis für Sicherheit, Vertrauen und Koordination. Auf globaler Ebene tragen zudem divergierende Rechtsordnungen unter demselben Etikett „KI-Regulierung“ völlig unterschiedliche Konzepte, die weniger Sicherheitsaspekt der Entwicklung bzw. Nutzung von künstlicher Intelligenz als vielmehr Inhalte regulieren. Diese Diversität erzeugt ein potenziell gefährliches falsches Sicherheitsgefühl und erschwert die internationale Anschlussfähigkeit. Auch in Projekten und Organisationen manifestiert sich die fehlende gemeinsame Sprache in spezifischen Schwierigkeiten. In der Fachsprache der Ingenieure wird dies als Interpretierbarkeit bezeichnet, aus der Perspektive der Juristen als Erklärbarkeit und seitens der Regulierungsbehörden als Transparenzpflichten. Die Etablierung eines gemeinsamen Vokabulars ist demnach nicht nur ein politisches Ideal, sondern auch ein praktisches Governance-Instrument, welches die Zusammenarbeit, Verantwortlichkeit und das Vertrauen von Investoren ermöglicht. Der vorliegende Kommentar hat das Ziel, einen Beitrag zu diesem Themengebiet zu leisten. Es ist von essentieller Bedeutung, dass die Analyse der vorliegenden KI-Regulierung mit äußerster Sorgfalt erfolgt. Dazu will der vorliegende Kommentar einen Betrag leisten.

Die empirische Evidenz zeigt, dass zahlreiche Organisationen die Implementierung der KI-Verordnung fehlerhaft interpretieren und diese als eine modifizierte Datenschutz-Grundverordnung betrachten. Häufig werden externe Kanzleien mandatiert, Softwarelösungen eingekauft und einmalige Audits durchgeführt, während die betriebliche Realität weitgehend ausgeblendet bleibt. Es sei darauf hingewiesen, dass rechtskonforme Klassifikationen kein technisches Verständnis ersetzen können. Zudem werden sich kontinuierlich verändernde Systeme nicht durch punktuelle Bewertungen adäquat abbilden lassen. Schließlich kann die Auslagerung der Compliance ausschließlich an externe Berater zu gefährlichen Abhängigkeiten führen. Für eine nachhaltige Umsetzung sind interne technische und organisatorische Fähigkeiten erforderlich, Prozesse zur kontinuierlichen Risikobewertung sowie Strategien für den Umgang mit dynamisch lernenden Systemen. Institutionen, die diesen Weg einschlagen, erkennen in der KI-Verordnung nicht nur eine regulatorische Pflicht, sondern auch einen Katalysator für die Entwicklung organisationaler KI-Reife.

Der vorliegende Kommentar zielt darauf ab, Praktikern und Wissenschaftlern gleichermaßen eine verlässliche Orientierung zu bieten. Die Publikation richtet sich nicht ausschließlich an Juristinnen und Juristen, sondern ebenso an Entwickler, Compliance-Verantwortliche, Aufsichtsbehörden und alle weiteren Akteure, die mit der Umsetzung der neuen Vorgaben befasst sind. Der Leitgedanke der Kommentierung ist die Praxisnähe. Anstelle einer rein dogmatischen Auslegung werden die Regelungen im Lichte konkreter Anwendungsfragen erläutert. Dies geschieht durch Beispiele, Praxishinweise und Bezüge zu angrenzenden Rechtsakten. Ein besonderes Gewicht liegt auf der interdisziplinären Ausrichtung des Werkes. Die Autorenschaft zeichnet sich durch eine ausgeprägte Expertise in den Rechtswissenschaften aus und vereint diese mit technischem, ethischem sowie regulatorischem Fachwissen. Dieser Ansatz berücksichtigt die Tatsache, dass die Regulierung von KI nur durch das Zusammenwirken unterschiedlicher Disziplinen verstanden und umgesetzt werden kann. Der Kommentar legt daher Wert auf klare Sprache und Verständlichkeit, die über die Grenzen der juristischen Fachwelt hinausreicht. Die Gliederung orientiert sich am Aufbau der Verordnung. Die

Erläuterung einzelner Bestimmungen erfolgt in ihrem systematischen Zusammenhang, unter besonderer Berücksichtigung europarechtlicher Grundlagen, nationaler Umsetzungserfordernisse sowie praktischer Vollzugsfragen. Das Werk hat die Intention, abstrakte Normen in handhabbare Maßstäbe für die Praxis zu übersetzen.

Unser besonderer Dank gebührt allen Mitwirkenden, die durch ihre engagierte Mitarbeit die zeitnahe Erstellung dieses Kommentars erst ermöglicht haben, nicht zuletzt Frau Carolyn Buckmayer und Frau Luisa Krings für ihre wertvolle Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung der Autorenbeiträge. Darüber hinaus möchten wir dem Verlag unseren Dank aussprechen, der uns während des gesamten Prozesses mit professioneller Unterstützung begleitet hat. Der vorliegende Kommentar leistet einen Beitrag zur Erschließung der Herausforderungen und Chancen des neuen europäischen KI-Rechtsrahmens, indem er diese fundiert und praxisorientiert behandelt. Dass eine Kommentierung, die den Stand von Gesetzgebung und juristischer Diskussion zum 30. Juni 2025 berücksichtigt, dabei stets nur eine Momentaufnahme sein kann, liegt in der Natur der Sache. Weder der Rechtsrahmen noch die Technologie stehen still. Schon jetzt ist absehbar, dass weitere Anpassungen, eine zweite Auflage und ein anhaltender Dialog zwischen Recht, Technik und Praxis notwendig sein werden.

Berlin, im September 2025

Die Herausgeber

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Autorenverzeichnis	XV
Literaturverzeichnis	XVII

KI-Verordnung

Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) – Erwägungsgründe (KI-VO)	3
---	---

Kommentierung

Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand	71
Artikel 2 Anwendungsbereich	75
Artikel 3 Begriffsbestimmungen	84
Artikel 4 KI-Kompetenz	444

Kapitel II – Verbotene Praktiken im KI-Bereich

Artikel 5 Verbotene Praktiken im KI-Bereich	457
---	-----

Kapitel III – Hochrisiko-KI-Systeme

Abschnitt 1 – Einstufung von KI-Systemen als Hochrisiko-Systeme

Artikel 6 Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme	487
Artikel 7 Änderungen des Anhangs III	535

Abschnitt 2 – Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme

Artikel 8 Einhaltung der Anforderungen	553
Artikel 9 Risikomanagementsystem	568
Artikel 10 Daten und Daten-Governance	619
Artikel 11 Technische Dokumentation	682
Artikel 12 Aufzeichnungspflichten	689
Artikel 13 Transparenz und Bereitstellung von Informationen für die Betreiber	700
Artikel 14 Menschliche Aufsicht	713
Artikel 15 Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit	724

Abschnitt 3 – Pflichten der Anbieter und Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen und anderer Beteiligter

Vorbemerkung Art. 16 ff. KI-VO	733
Artikel 16 Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen	737
Artikel 17 Qualitätsmanagementsystem	750
Artikel 18 Aufbewahrung der Dokumentation	766
Artikel 19 Automatisch erzeugte Protokolle	772
Artikel 20 Korrekturmaßnahmen und Informationspflicht	777
Artikel 21 Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden	786
Artikel 22 Bevollmächtigte der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen	791
Artikel 23 Pflichten der Einführer	801

Artikel 24 Pflichten der Händler	815
Artikel 25 Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette	826
Artikel 26 Pflichten der Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen	842
Artikel 27 Grundrechte-Folgenabschätzung für Hochrisiko-KI-Systeme	859
Abschnitt 4 – Notifizierende Behörden und notifizierte Stellen	
Artikel 28 Notifizierende Behörden	868
Artikel 29 Antrag einer Konformitätsbewertungsstelle auf Notifizierung	874
Artikel 30 Notifizierungsverfahren	879
Artikel 31 Anforderungen an notifizierte Stellen	884
Artikel 32 Vermutung der Konformität mit den Anforderungen an notifizierte Stellen	890
Artikel 33 Zweigstellen notifizierter Stellen und Vergabe von Unteraufträgen ...	892
Artikel 34 Operative Pflichten der notifizierten Stellen	895
Artikel 35 Identifizierungsnummern und Verzeichnisse notifizierter Stellen	897
Artikel 36 Änderungen der Notifizierungen	899
Artikel 37 Anfechtungen der Kompetenz notifizierter Stellen	909
Artikel 38 Koordinierung der notifizierten Stellen	916
Artikel 39 Konformitätsbewertungsstellen in Drittländern	920
Abschnitt 5 – Normen, Konformitätsbewertung, Bescheinigungen, Registrierung	
Artikel 40 Harmonisierte Normen und Normungsdokumente	925
Artikel 41 Gemeinsame Spezifikationen	933
Artikel 42 Vermutung der Konformität mit bestimmten Anforderungen	939
Artikel 43 Konformitätsbewertung	941
Artikel 44 Bescheinigungen	949
Artikel 45 Informationspflichten der notifizierten Stellen	952
Artikel 46 Ausnahme vom Konformitätsbewertungsverfahren	954
Artikel 47 EU-Konformitätserklärung	966
Artikel 48 CE-Kennzeichnung	974
Artikel 49 Registrierung	983
Kapitel IV – Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme	
Artikel 50 Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme	999
Kapitel V – KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck	
Abschnitt 1 – Einstufungsvorschriften	
Artikel 51 Einstufung von KI-Modellen mit allgemeinem Verwen- dungszweck als KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko	1023
Artikel 52 Verfahren	1034
Abschnitt 2 – Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	
Artikel 53 Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	1044

Artikel 54 Bevollmächtigte der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	1058
Abschnitt 3 – Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko	
Artikel 55 Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck mit systemischem Risiko	1065
Abschnitt 4 – Praxisleitfäden	
Artikel 56 Praxisleitfäden	1070
Kapitel VI – Maßnahmen zur Innovationsförderung	
Artikel 57 KI-Reallabore	1077
Artikel 58 Detaillierte Regelungen für KI-Reallabore und deren Funktionsweise	1089
Artikel 59 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zur Entwicklung bestimmter KI-Systeme im öffentlichen Interesse im KI-Reallabor	1093
Artikel 60 Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	1101
Artikel 61 Informierte Einwilligung zur Teilnahme an einem Test unter Realbedingungen außerhalb von KI-Reallaboren	1110
Artikel 62 Maßnahmen für Anbieter und Betreiber, insbesondere KMU, einschließlich Start-Up-Unternehmen	1114
Artikel 63 Ausnahmen für bestimmte Akteure	1119
Kapitel VII – Governance	
Abschnitt 1 – Governance auf Unionsebene	
Artikel 64 Büro für Künstliche Intelligenz	1123
Artikel 65 Einrichtung und Struktur des Europäischen Gremiums für Künstliche Intelligenz	1132
Artikel 66 Aufgaben des KI-Gremiums	1144
Artikel 67 Beratungsforum	1153
Artikel 68 Wissenschaftliches Gremium unabhängiger Sachverständiger	1157
Artikel 69 Zugang zum Pool von Sachverständigen durch die Mitgliedstaaten	1171
Abschnitt 2 – Zuständige nationale Behörden	
Artikel 70 Benennung von zuständigen nationalen Behörden und zentrale Anlaufstelle	1175
Kapitel VIII – EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme	
Artikel 71 EU-Datenbank für die in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme	1191
Kapitel IX – Beobachtung nach dem Inverkehrbringen, Informationsaustausch und Marktüberwachung	
Abschnitt 1 – Beobachtung nach dem Inverkehrbringen	
Artikel 72 Beobachtung nach dem Inverkehrbringen durch die Anbieter und Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen für Hochrisiko-KI-Systeme	1215
Abschnitt 2 – Austausch von Informationen über schwerwiegende Vorfälle	
Artikel 73 Meldung schwerwiegender Vorfälle	1222

Abschnitt 3 – Durchsetzung

Artikel 74 Marktüberwachung und Kontrolle von KI-Systemen auf dem Unionsmarkt	1228
Artikel 75 Amtshilfe, Marktüberwachung und Kontrolle von KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck	1241
Artikel 76 Beaufsichtigung von Tests unter Realbedingungen durch Marktüberwachungsbehörden	1244
Artikel 77 Befugnisse der für den Schutz der Grundrechte zuständigen Behörden	1250
Artikel 78 Vertraulichkeit	1253
Artikel 79 Verfahren auf nationaler Ebene für den Umgang mit KI-Systemen, die ein Risiko bergen	1259
Artikel 80 Verfahren für den Umgang mit KI-Systemen, die vom Anbieter gemäß Anhang III als nicht hochriskant eingestuft werden	1270
Artikel 81 Schutzklauselverfahren der Union	1276
Artikel 82 Konforme KI-Systeme, die ein Risiko bergen	1280
Artikel 83 Formale Nichtkonformität	1285
Artikel 84 Unionsstrukturen zur Unterstützung der Prüfung von KI	1288

Abschnitt 4 – Rechtsbehelfe

Artikel 85 Recht auf Beschwerde bei einer Marktüberwachungsbehörde	1290
Artikel 86 Recht auf Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall	1293
Artikel 87 Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern	1299

Abschnitt 5 – Aufsicht, Ermittlung, Durchsetzung und Überwachung in Bezug auf Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck

Artikel 88 Durchsetzung der Pflichten der Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	1301
Artikel 89 Überwachungsmaßnahmen	1305
Artikel 90 Warnungen des wissenschaftlichen Gremiums vor systemischen Risiken	1309
Artikel 91 Befugnis zur Anforderung von Dokumentation und Informationen	1313
Artikel 92 Befugnis zur Durchführung von Bewertungen	1317
Artikel 93 Befugnis zur Aufforderung zu Maßnahmen	1322
Artikel 94 Verfahrensrechte der Wirtschaftsakteure des KI-Modells mit allgemeinem Verwendungszweck	1329

Kapitel X – Verhaltenskodizes und Leitlinien

Artikel 95 Verhaltenskodizes für die freiwillige Anwendung bestimmter Anforderungen	1333
Artikel 96 Leitlinien der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung	1339

Kapitel XI – Befugnisübertragung und Ausschussverfahren

Artikel 97 Ausübung der Befugnisübertragung	1345
Artikel 98 Ausschussverfahren	1349

Kapitel XII – Sanktionen

Artikel 99 Sanktionen	1353
Artikel 100 Verhängung von Geldbußen gegen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union	1362

Artikel 101 Geldbußen für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck	1369
---	------

Kapitel XIII – Schlussbestimmungen

Artikel 102 Änderung der Verordnung (EG) Nr. 300/2008	1375
Artikel 103 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013	1377
Artikel 104 Änderung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013	1378
Artikel 105 Änderung der Richtlinie 2014/90/EU	1380
Artikel 106 Änderung der Richtlinie (EU) 2016/797	1382
Artikel 107 Änderung der Verordnung (EU) 2018/858	1383
Artikel 108 Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139	1385
Artikel 109 Änderung der Verordnung (EU) 2019/2144	1388
Artikel 110 Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828	1390
Artikel 111 Bereits in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene KI-Systeme und bereits in Verkehr gebrachte KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck	1390
Artikel 112 Bewertung und Überprüfung	1395
Artikel 113 Inkrafttreten und Geltungsbeginn	1400

KI-Verordnung – Anhang

Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-VO) – Anhänge (KI-VO)	1407
Stichwortverzeichnis	1423